



Satzung

Schützenverein Arbergen von 1954 e. V.

Satzung

Diese Satzung ist am 27.05.2009
unter der Nummer VR 2482 HB im Vereinsregister
des Amtsgericht Bremen eingetragen worden.
Änderungsstand: 02.03.2020

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
I. Allgemeines		
§ 01	Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr	03
§ 02	Zweck und Ziele des Vereins	03
II. Mitgliedschaft		
§ 03	Mitglieder	03
§ 04	Erwerb der Mitgliedschaft	04
§ 05	Beendigung der Mitgliedschaft	04
§ 06	Rechte und Pflichten der Mitglieder	05
§ 07	Versicherung	06
III. Organe		
§ 08	Leitung	06
§ 09	Ehrenrat	08
§ 10	Jugend	08
§ 11	Verwaltung	08
§ 12	Mitgliederversammlung	08
§ 13	Aufgaben der Jahreshauptversammlung	09
§ 14	Ordnungen	09
IV. Finanzwesen		
§ 15	Beiträge	10
§ 16	Haushaltsplan	10
V. Schlussbestimmungen		
§ 17	Auflösung des Vereins	10
§ 18	Datenschutz	10
§ 19	Erfüllungsort und Gerichtsstand	11
§ 20	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	11
§ 21	Gültigkeit	11

SATZUNG

I. Allgemeines

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Arbergen von 1954 e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Bremen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein strebt an, im Rahmen der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland das sportliche Schießen mit erlaubten Waffen aller Art zu ermöglichen. Der Schießsport soll betrieben werden als Leistungssport und als Breiten- und Freizeitsport zum Wohle aller Menschen, die sich für diesen Sport interessieren.
- (2) Der Verein ist selbstlos; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Abhaltung von Veranstaltungen schießsportlicher Art, insbesondere nach den genehmigten Sportordnungen einer oder mehrerer anerkannter Schießsportverbände sowie nach internationalen Regeln. Der Vorstand entscheidet, welchen Verbänden der Verein beitrifft und nach welchen genehmigten Sportordnungen der Schießsport ausgeübt wird.
- (4) Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Mitglieder, insbesondere der Jugend, durch Fitnessübungen und des Teamgeistes.
- (5) Die Erhaltung und Pflege alten und neuen Schützenbrauchtums als wertvollen Bestandteil des kulturellen Lebens.
- (6) Anschaffung und Erhaltung von Waffen, Geräten, Plätzen, Gebäuden und Einrichtungsgegenständen zur Durchführung der unter Absatz 1 festgelegten Zwecke.
- (7) Sofern in dieser Satzung ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet wird, geschieht dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sowohl die männliche als auch die weibliche Schreibweise gemeint ist.

II. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder,
- b) Passive Mitglieder (Fördermitglieder),
- c) Ehrenmitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. (Bei Minderjährigen zusätzlich: schriftliches Einverständnis der Erziehungsberechtigten). Sofern der Vorstand für den Antrag ein Formular vorsieht, sollte dieses benutzt werden. Der Antragsteller hat sich bei Abgabe des Antrags durch Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises über seine Person auszuweisen. Dem Antrag ist ein polizeiliches Führungszeugnis, welches nicht älter als drei Monate sein darf, beizufügen.
- (2) Von dem Erfordernis der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses kann in Einzelfällen abgesehen werden. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, bei einer Ablehnung der Aufnahme die Gründe anzugeben.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein beginnt, wenn folgende drei Voraussetzungen vorliegen:
 - a) Zahlung des Aufnahmebeitrages,
 - b) Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das erste Jahr,
 - c) Bekanntgabe der Aufnahme.
- (4) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung sowie bei Bedarf einen Schützen- bzw. Wettkampfpass. Ob Mitglieder darüber hinaus weitere Unterlagen, wie beispielsweise Mitgliedskarten oder Sportausweise erhalten, entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.
- (5) Mitglieder, die sich um den Verein oder den Schießsport ganz besondere Verdienste erworben haben, können von dem Vorstand gemeinsam mit dem Ehrenrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wobei hierfür eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit erforderlich ist.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Der Wechsel vom aktiven zum passiven Mitglied kann nur zum Ablauf des letzten Quartals eines Jahres erfolgen. Der Wechsel vom passiven zum aktiven Mitglied ist jederzeit möglich.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Ausschluss oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes, nach Anhörung des Mitgliedes, ausgeschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber trotz Mahnung nicht nachkommt oder das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt,
 - b) wegen groben Verstoßes gegen die Satzung des Vereins,
 - c) wenn es wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Waffengesetz oder dem Sprengstoffgesetz rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) wenn es Mitglied in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, ist,
 - e) wenn es Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, ist,
 - f) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Anschrift länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben.
- (3) Jedem Ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe des Ausschlusses mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet. Die Berufung muss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht sein.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden, bei Ausschluss oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Verein und seinen Einrichtungen. Sie haben den Schützenpass, etc. unverzüglich abzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten (Beitragspflicht) und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebs erlassenen Anordnungen zu beachten. Anfallende Arbeitsdienste sind nach Versammlungsbeschluss zu leisten.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Politische oder religiöse Ziele dürfen im Verein nicht angestrebt werden.
- (3) Aktive Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.
- (4) Passive Mitglieder (Fördermitglieder) unterstützen den Verein durch Entrichtung der Beiträge. Sie nehmen an Aktivitäten des Vereins soweit nicht teil, als dabei geschossen wird. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht. Sie haben das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen gemäß § 12 Abs. 1 und zur Mitwirkung an der Antragstellung gemäß § 12 Abs. 2.

- (5) Soweit es die Satzungen der übergeordneten Verbände zulassen, werden passive Mitglieder den Verbänden, denen der Verein angehört, nicht gemeldet. In solchen Fällen zahlt der Verein für sie keine Mitgliedsbeiträge, wodurch sie im Fall der Nichtmeldung auch nicht versichert sind.
- (6) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der aktiven Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflicht sowie dem Arbeitsdienst befreit.

§ 7 Versicherung

Aktive Vereinsmitglieder müssen gegen Unfall und Haftpflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen versichert sein.

III. Organe

§ 8 Leitung

- (1) Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst. Wählbar sind Mitglieder, die voll geschäftsfähig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind. Der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es ferner, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen, sowie Ausschüsse zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Der erweiterte Vorstand entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden einberufen und geleitet vom ersten Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegengezeichnet wird. Der Vorsitzende ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.
- (4) Die Jugend des Vereins wählt einen Vertreter und delegiert ihn in den erweiterten Vorstand als Sprecher. Dieser Vertreter muss das 14. Lebensjahr vollendet haben. Er hat volles Stimmrecht.
- (5) Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes wird dahingehend beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften und rechtlichen Verpflichtungen des Vereins bei mehr 2.500,00 Euro je Einzelfall, bei Grundstücksgeschäften generell, verpflichtet ist, zuvor die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen.
- (6) Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Der Vorstand kann intern eine Aufgaben- und Zuständigkeitsregelung festlegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Behörden und Verbänden, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen. Zur weiteren Zuständigkeit des Vorstandes gehören:

- a) Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen,
- d) Überwachung und Förderung des Sportbetriebes,
- e) Repräsentation des Vereins, auch auf Verbandsebene,
- f) Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung,
- g) Haushalts- und Finanzplanung,
- h) Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über alle erhobenen Widersprüche,
- i) Zusammenarbeit mit dem erweiterten Vorstand und angeschlossenen Abteilungen.

(7) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem 1. Schatzmeister,
- d) dem 1. Schriftführer,
- e) dem 1. Sportleiter.

(8) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und aus:

- a) den Sportleitern,
- b) dem 2. Schatzmeister,
- c) den Spartenleitern,
- d) den Aufsichtspersonen über das Schießen,
- e) dem Jugendsprecher,
- f) dem Jugendleiter,
- g) dem Pressewart,
- h) dem Sprecher des Festausschusses,
- i) dem Gerätewart,
- j) dem jeweiligen Schützenkönig, er erhält für die Dauer seiner Amtszeit Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

(9) Der erweiterte Vorstand legt durch Beschluss die genauen Aufgaben und Verantwortlichkeiten der jeweiligen Funktionen fest, soweit sich diese nicht bereits aus Gesetzen oder Verordnungen ergeben.

(10) Jede Mitgliederversammlung kann die Zahl durch Wahl weiterer Vorstandsmitglieder erhöhen, jedoch nicht über 40 hinaus. Sie kann die Erhöhung rückgängig machen durch Absehen von einer entsprechenden Wahl.

(11) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so führt ein anderes, im Falle des ersten Vorsitzenden nur der zweite Vorsitzende, die Geschäfte des ausgeschiedenen weiter. Der erweiterte Vorstand bestimmt, welches seiner Mitglieder die Arbeiten des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, übernimmt. Die nächste Hauptversammlung oder eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung besetzt den Posten wieder durch Wahl eines Nachfolgers.

§ 9 Ehrenrat

- (1) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern des Vereins in Vereinsangelegenheiten tritt auf Antrag der Ehrenrat zusammen.
- (2) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die mindestens das 40. Lebensjahr vollendet haben müssen, von denen 2 dem Vorstand angehören und 3 weitere von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Ehrenrat wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Ehrenrat hat die vornehmste Pflicht, etwaige Streitigkeiten, in erster Linie durch Vergleich unter den Parteien, zu schlichten. Gelingt dieses, dann haben sich die Parteien dem Vergleich zu fügen. Gelingt es nicht, einen Vergleich unter den streitenden Parteien herbei zu führen, so muss der Ehrenrat den erweiterten Vorstand anrufen. Der erweiterte Vorstand tritt dann unter Hinzuziehung des Ehrenrates zusammen und beschließt zweckdienliche Maßnahmen. Der Ehrenrat ist in dieser Vorstandssitzung stimmberechtigt. Die streitenden Parteien haben sich dem Beschluss dieser Sitzung zu fügen.

§ 10 Jugend

- (1) Die Jugend des Schützenvereins setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern, die das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Über ihre Aufgaben und Organe gibt sich die Jugend eine eigene Ordnung (Jugendordnung). Die Ordnung darf nicht in Widerspruch zur Satzung stehen.
- (3) Die Jugendordnung tritt nach Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung in Kraft.

§ 11 Verwaltung

- (1) Die Vereinsangelegenheiten werden verwaltet durch: die Vorstände, die Ausschüsse, die Mitgliederversammlung.
- (2) Der erste Schatzmeister trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Die Auszahlungen bedürfen der Anweisungen des ersten Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Allgemeine Mitgliederversammlungen können nach Bedarf abgehalten werden. Oberstes Organ ist die Jahreshauptversammlung. Die Jahreshauptversammlung soll spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres stattfinden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, vom zweiten Vorsitzenden einberufen

und geleitet. Einladungen zu allen Versammlungen müssen mindestens 21 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung postalisch mit einfachem Brief oder per E-Mail erfolgen. Für die ordnungsgemäße Einladung genügt jeweils die Absendung der Einladung an die zuletzt bekannte Wohnadresse oder an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse. Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit es nicht anders bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.

- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen. Diese sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und von diesem in die Tagesordnung aufzunehmen. Über Anträge, die später eingehen, ist die Dringlichkeit festzustellen, zu der $\frac{2}{3}$ Stimmenmehrheit der Versammlung erforderlich ist.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen.
- (5) Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer und durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bericht des ersten Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Entlastung des Vorstandes und seiner Mitarbeiter,
- c) Anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Satzungsänderungen,
- e) Anträge,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren,
- g) Verschiedenes.

§ 14

Ordnungen

Der SVA regelt seine Angelegenheiten durch diese Satzung, durch Ordnungen, durch Richtlinien und durch Beschlüsse seiner Organe. Zu diesem Zweck bestehen, werden erlassen oder können erlassen werden, insbesondere:

- a) Die Geschäftsordnung,
- b) Die Finanzordnung,
- c) Die Datenschutzordnung
- d) Die Ehrungsordnung
- e) Die Jugendordnung

Die Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand beschlossen, geändert oder aufgehoben und sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Anträge zu Ordnungen und Richtlinien können im laufenden Jahr an den Vorstand gerichtet werden. Sollte eine negative Entscheidung getroffen werden, ist im Weiteren der erweiterte Vorstand dafür zuständig, eine abschließende Entscheidung zu treffen.

IV. Finanzwesen

§ 15 Beiträge

- (1) Der Verein deckt seine Kosten aus Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Spenden.
- (2) Die Art und Weise der Zahlung der Beiträge sowie der Aufnahmegebühren wird durch Beschluss des Vorstandes festgelegt.
- (3) Zur Abdeckung besonderer finanzieller Aufwendungen können nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung Umlagen erhoben werden.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen (z. B. in der Ausbildung befindliche Personen, Wehrpflichtige).

§ 16 Haushaltsplan

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand stellt alljährlich über den zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Kalenderjahr auf.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein Arberger Mühle e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Die Auflösung des Vereins ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und zu begründen, für den Antrag sind $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die gleiche Versammlung ernennt den oder die Liquidatoren und entscheidet über die Verwendung des Vermögens. Die Mitglieder haben sowohl beim Ausscheiden als auch bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf Rückzahlung eingezahlter Beiträge oder Spenden.

**§ 18
Datenschutz**

Der Datenschutz im SVA ist in der Datenschutzordnung geregelt.

**§ 19
Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

**§ 20
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 26.02.1996 außer Kraft.

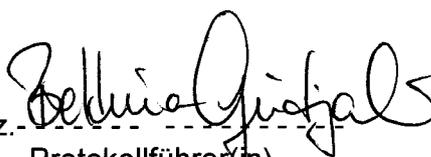
**§ 21
Gültigkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen oder Bestimmungen stehen oder für ungültig erklärt werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Bremen, den 02. März 2020


gez. Norbert Bostelmann
1. Vorsitzender


gez. Peter Dohrmann
2. Vorsitzender


gez. Bettina Grotjals
Protokollführer(in)